

Die Kraftfahrtversicherung.



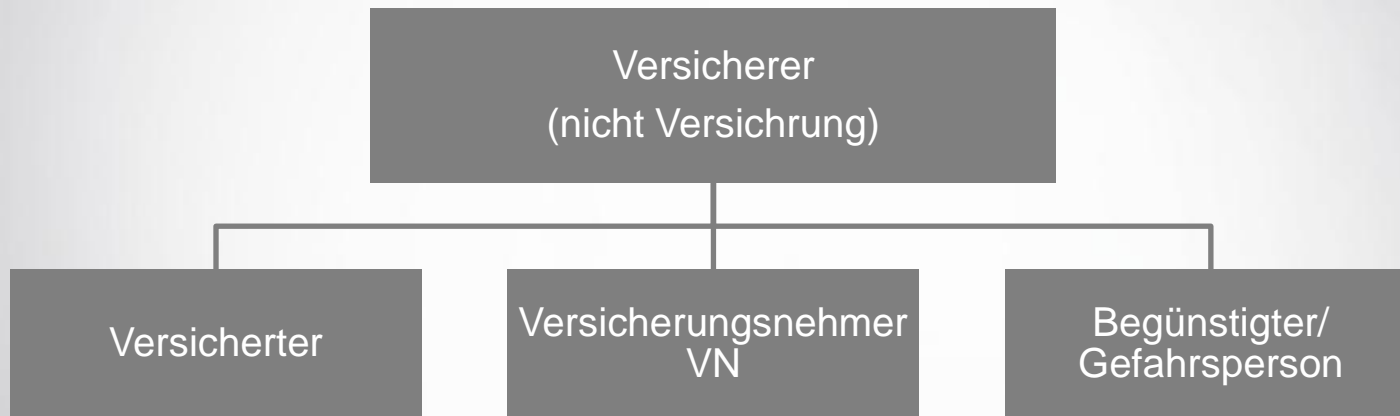
Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

RA Dr. Klaus Schneider, Langenhagen
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Verkehrsanwälte.

Wir holen mehr für Sie raus.

Beteiligte des Versicherungsvertrages.



Verkehrsanwälte.

Die Kraftfahrtversicherung nach den AKB.

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH-Versicherung), Teil B/A.1 AKB
- Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung), Teil C/A.2 AKB
 - Teilkaskoversicherung
 - Vollkaskoversicherung
- Kraftfahrtunfallversicherung, Teil D/A.4 AKB
- Autoschutzbrief, Teil E/A.3 AKB
- Fahrerschutzversicherung, A.4 AKB

Verkehrsanwälte.

Haftung gem. § 115 I 1 Nr. 1 VVG in KH-Versicherung.

- Grundsatz: Direktanspruch des Geschädigten Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung), Teil C/A.2 AKB
 - auch bei Leistungsfreiheit im Innenverhältnis, § 117 I VV
 - Nachhaftung bei beendetem/unwirksamen Versicherungsvertrag, § 117 II VVG
 - aber Haftung nur im Rahmen der Mindestversicherungssummen, § 117 III 1 VVG
 - in der Regel nur subsidiäre Haftung (Verweisungsprivileg gem. § 117 III 2 VVG), **soweit Leistungsfreiheit** (i. d. R. max. Höchstbeträge gem. KfzPflVV!)
- Keine Haftung bei (gesetzlichen oder vertraglichen) Risikoausschlüssen
 - z. B. **Vorsatz**, § 103 VVG (OLG Düsseldorf VersR 2003, 1248), jedoch nur subjektiv für vorsätzlich Handelnden

Verkehrsanwälte.

Deckung in KH-Versicherung gem. § 100 VVG, § 10 Abs. 1/A.1.1.2, A.1.1.3 AKB.

- Befriedigung begründeter Forderungen
 - Freistellungs-/Befreiungsanspruch
- Abwehr unbegründeter Forderungen
 - Rechtsschutzanspruch
- Alternativ je nach geltend gemachten Schäden
 - Regulierungsvollmacht gem. § 10 Abs. 5/A.1.1.4 AKB mit weitem Regulierungsermessen des Versicherers, vgl. BGH VersR 1981, 180
- grundsätzlich gerichtliche Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs nur als Feststellungsklage auf Deckungserteilung

Verkehrsanwälte.

Prozessführungsbefugnis des KH-Versicherers, § 10 Abs. 5/A.1.1.4 AKB.

Fall:

Unfallbeteiligter kommt zum Anwalt mit einer ihm zugestellten Klage des Unfallgegners aufgrund eines Verkehrsunfalls, an dem der Mandant als PKW-Fahrer beteiligt war. Anwalt legitimiert sich bei Gericht und zeigt Verteidigungsbereitschaft an.

Problem?

Verkehrsanwälte.

Prozessführungsbefugnis des KH-Versicherers, § 10 Abs. 5/A.1.1.4 AKB.

- Kein Gebührenanspruch des Anwalts wegen Beratungsverschuldens mit entsprechender Regresspflicht, wenn Mandatsannahme vom Versicherten ohne Aufklärung über Prozessführungsrecht des Versicherers! (BGH VersR 1985, 83)
- Keine Kostenerstattung im Obsiegensfall, da keine notwendigen Prozesskosten bei gesonderter Vertretung des Versicherten (OLG Köln zfs 1984, 107; OLG München zfs1984, 13)

Verkehrsanwälte.

Trennungsprinzip und Bindungswirkung in der HP-Vers.

Haftpflichtprozess:

- Zwischen Geschädigtem und Versicherten (sowie HP-Versicherer bei Direktanspruch)
- Klärung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach
- Bindungswirkung für Deckungsfrage bei sog. Voraussetzungsidentität

Deckungsprozess:

- Zwischen VN (§ 7 Nr. 1 S. 2 AHB) oder Versichertem (§ 10 Abs. 4 AKB) und HP-Versicherer
- Klärung allein der Eintrittspflicht des HP-Versicherers
- Haftpflichtversicherungsanspruch: Deckungserteilung

Verkehrsanwälte.

Bindungswirkung bei der sog. Voraussetzungsidentität.

Fall (nach BGH VersR 2004, 590):

Stiefsohn des VN zündet die Ladung Heu eines in der Scheune stehenden Heuwagens an. Das Feuer breitet sich aus und zerstört das gesamte Gebäude mit Inhalt. Im Haftpflichtprozess wird rechtskräftig festgestellt, dass der Stiefsohn vorsätzlich die Ladung Heu entzündet und dadurch den Schaden an der Scheune grob fahrlässig herbeigeführt habe. Bindungswirkung für Deckungsprozess?

Verkehrsanwälte.

Bindungswirkung bei der sog. Voraussetzungsidentität.

Abwandlung des Falles:

Stiefsohn des VN zündet die Ladung Heu eines in der Scheune stehenden Heuwagens an. Das Feuer breitet sich aus und verletzt den sich in der Scheune aufhaltenden B. Im Haftpflichtprozess wird rechtskräftig festgestellt, dass der Stiefsohn vorsätzlich die Ladung Heu entzündet und dadurch die Verletzung des B grob fahrlässig herbeigeführt habe, weshalb ein Schmerzensgeld i. H. v. 10.000 € zu zahlen sei. Bindungswirkung für Deckungsprozess?

Verkehrsanwälte.

Rechtskrafterstreckung gem. § 124 | VVG.

Fall:

Geschädigter eines Verkehrsunfalls verklagt Fahrer, Halter (VN) und KH-Versicherer wegen Schadensersatzes. Gegen das insgesamt klagabweisende Urteil legt er Berufung nur gegen den KH-Versicherer ein, da der Sachverhalt inzwischen unstreitig ist und daher Fahrer und Halter ohnehin nicht mehr als Zeugen in Betracht kommen.

Verkehrsanwälte.

Rechtskrafterstreckung gem. § 124 | VVG.

- Rechtskräftiges Urteil im Haftpflichtprozess **zuungunsten** des Geschädigten
 - im Verhältnis zum KH-Versicherer wirkt auch zugunsten des VN bzw. Mitversicherten
 - im Verhältnis zum VN bzw. Mitversicherten wirkt auch zugunsten des KH-Versicherers
 - keine Rechtskrafterstreckung zwischen VN und Mitversicherten (z. B. Halter und Fahrer),
BGH VersR 1986, 153
 - gilt nur bei (vollständiger oder teilweiser) Abweisung wegen Fehlens des Haftpflichtanspruchs, nicht bei Abweisung nur aus formellen Gründen (z. B. Zuständigkeit)

Verkehrsanwälte.

Regress des KH-Versicherers.

- Bei Leistungsfreiheit im Innenverhältnis Regress des Versicherers gegen Versicherten
 - originärer Ausgleichsanspruch gem. § 116 I S. 2 VVG i. V. m. § 426 I 1 BGB
 - gem. § 117 V VVG i.V.m. § 426 II 1 BGB aus übergegangenem Recht
 - Regress gem. § 123 I VVG gegenüber Mitversicherten nur, wenn die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände
 - beim Mitversicherten vorliegen bzw.
 - Mitversicherten bekannt/grob fahrlässig unbekannt sind
 - Beweislast für sämtliche Voraussetzungen beim Versicherer

Verkehrsanwälte.

Prozessuale Besonderheiten bei Manipulationsverdacht.

- Verdacht des kollusiven Zusammenwirkens zwischen VN und Geschädigtem
- Interessenkollision für gemeinsamen RA
 - Versicherer hat eigenen RA für VN zu bestellen
 - bei Verdacht erst im Laufe des Rechtsstreits vollständige Mandatsniederlegung durch RA!
 - Versicherer kann VN gem. § 66 ZPO als Streithelfer beitreten, BGH r+s 1994, 212; OLG Köln VersR 2000, 1302
 - gem. § 67 ZPO eigener Klagabweisungsantrag möglich zur Verhinderung eines Versäumnisurteils gegen VN
 - aber bei Geständnis des VN abweichender Sachvortrag des Versicherers ggf. unbeachtlich, falls Vers. Kollusion nicht beweisen kann (vgl. OLG Hamm VersR 1998, 1274)

Verkehrsanwälte.

Obliegenheiten.

- Verhaltensnormen, die nicht unmittelbar erzwingbar sind, deren Verletzung jedoch durch Leistungsfreiheit sanktioniert wird
 - gesetzliche Obliegenheiten
 - Anzeigepflichten (Gefahrumstände, Versicherungsfall), § § 19, 30 VVG
 - Vermeidung von Gefahrerhöhungen, § 23 VVG
 - Auskunftserteilung, § 31 VVG
 - Schadenabwendung bzw. -minderung, § 82 VVG
 - Sanktionen jeweils speziell im VVG geregelt
 - vertragliche Obliegenheiten
 - in den jeweiligen AVB geregelt
 - Sanktionen in AVB und § 28 VVG geregelt

Verkehrsanwälte.

Vertragliche Obliegenheiten bei Altverträgen.

- Bis 31.12.2007 abgeschlossener Altvertrag
- Versicherer hat von Anpassungsrecht gem. Art. 1 Abs. 3 EGVVG zum 1.1.2009 keinen Gebrauch gemacht
- Vertragliche Obliegenheiten wegen gegenüber neuem VVG nachteiliger Sanktionsregelungen insgesamt unwirksam, BGH VersR 2011, 296
- Aber Vorsicht bei Vertragsänderungen
 - Änderung der Tarifmerkmale (z.B. Fahrerkreis, Kilometerleistung) i.d.R. kein Neuvertrag nach neuem VVG
 - Anders wohl bei Fahrzeugwechsel, vgl. LG Saarbrücken r+s 2013, 275

Verkehrsanwälte.

Obliegenheiten in der KH-Versicherung.

Fall:

Nach einem Verkehrsunfall durch den VN als Fahrer seines Pkw mit einer BAK von 1,2 g o/oo teilt der KH Versicherer dem VN mit, er versage den Versicherungsschutz. Zugleich fordert er zur Zahlung von 5.000 € auf, da die Leistungen des Versicherers an den Gegner diese Summe überschritten hätten.

Verkehrsanwälte.

Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall, § 2 b Abs. 2 / D. AKB.

a) Verwendungsklausel

- z. B. als Taxe oder Mietfahrzeug statt privat, OLG Hamm VersR 1998, 1498

b) Schwarzfahrerklausel

- Fahren ohne vorherige ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubnis (unberechtigter Fahrer)
- Auch Ermöglichung durch VN/Eigentümer/Halter

c) Führerscheinklausel

- auch bei vorläufiger Entziehung der FE (BGH VersR 1962, 1053) oder Beschlagnahme des FS (BGH VersR 1982, 84)
- nicht bei Fahrverbot (BGH VersR 1987, 897)

d) Rennveranstaltungen (nur KH-Versicherung)

e) Fahruntüchtigkeitsklausel (nur KH-Versicherung)

- absolute/relative Fahruntüchtigkeit wie im Strafrecht


Verkehrsanwälte.

Tabellarische Übersicht Rechtsfolgen.

Einfache Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Folgenlos	Leistungskürzung	Leistungsfreiheit
Beweislast VN	Regelfall	Beweislast VR

Verkehrsanwälte.

Obliegenheitsverletzungen.



Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Beweislast für einfache Fahrlässigkeit: VN	Beweislast: VR
Kausalitätsgegenbeweis möglich, Beweislast: VN Ausnahme: Arglist des VN, Beweislast: VR	
Bei nachträglicher Obliegenheitsverletzung: ordnungsmäßige Rechtsfolgenbelehrung durch VR	
Leistungskürzungsrecht im Verhältnis der Schwere des Verschuldens des VN	Vollständige Leistungsfreiheit

Verkehrsanwälte.

Obliegenheitsverletzungen.

- Bei einfacher Fahrlässigkeit bleibt es bei der vollen Leistungspflicht des Versicherers
- Auch bei Vorsatz — nicht jedoch bei Arglist — ist der **Kausalitätsgegenbeweis** möglich
 - Obliegenheitsverletzung hat weder Einfluss auf Eintritt des Versicherungsfalles noch Umfang der Leistungen
 - Voraussetzungen des Kausalitätsgegenbeweises bei FoF und Verstoß gegen Verwendungsklausel fraglich

Verkehrsanwälte.

Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall: Kausalität.

Fall:

VN fährt verkehrsgemäß auf einer vorfahrtberechtigten Straße.

Plötzlich und für den VN unerwartet kommt aus einer Seitenstraße mit großer Geschwindigkeit ein Pkw, wodurch es zum Unfall kommt.

Leistungsfreiheit in der KH-Versicherung, wenn VN keine Fahrerlaubnis hatte?

Verkehrsanwälte.

Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall: Leistungsfreiheit bei Kraftfahrtversicherung.

- Leistungsfreiheit gem. § 2 b/D.2.3 AKB
 - in KH-Versicherung Begrenzung auf maximal 5.000 €, § 2 b II/D.2.3 AKB i. V. m. § 5 KfzPflVV
 - gilt auch bei Fahrerhöhungen
 - gilt nicht bei Fahrer, der Fz durch strafbare Handlung erlangt hat
 - bei Schwarzfahrt-, Führerschein- und Fahruntüchtigkeitsklausel gegenüber VN, Halter oder Eigentümer nur, wenn Betreffender Obliegenheitsverletzung **selbst begangen** oder **schuldhaft ermöglicht** hat

Verkehrsanwälte.

Schuldhafte Ermöglichung der Obliegenheitsverletzung gem. § 2 b Abs. 1 S. 2/D1.1 AKB.

Fall (nach OLG Hamm VersR 1997, 568):

VN verlangt Deckungsschutz wegen eines Verkehrsunfalls, den eine Gute Bekannte, die nicht über eine Fahrerlaubnis verfügt, als Fahrerin seines Fahrzeugs erlitten hat. Zwischen VN und ihr bestand ein ungetrübtes Vertrauensverhältnis. VN hatte sie wiederholt in einem anderen Fahrzeug beim Fahren beobachtet und von ihr auch gelegentlich gehört, dass sie im Wagen ihres Vaters „geblitzt“ worden sei. Er habe sich daher darauf verlassen, sie verfüge über eine Fahrerlaubnis. Leistungskürzung gegenüber VN?

Verkehrsanwälte.

Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall.

Fall:

VN entfernt sich nach einem Verkehrsunfall unerlaubt vom Unfallort.
Versicherer leistet gegenüber dem Geschädigten 15.000,- € und
nimmt den VN in Regress.

Verkehrsanwälte.

Wichtige Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall gem. § 7/E.1 AKB.

- Anzeigeobligationen, § 7 I, II/E.1.1.1, E.1.1.2
- Aufklärungsobligationen, § 7 I Abs. 2 S. 3/E.1.1.3
- Schadenminderungsobligation, E.1.1.4 (§ 82 VVG)
- **Versicherer ist Prozessführung zu überlassen**, § 7 II Abs. 5/E.1.2.4
- Kaskoversicherung: „Wiederinstandsetzungsverbot“, § 7 III/E.1.3.2:
Weisungen des Versicherers sind einzuholen
 - gilt auch für Restwertveräußerung

Verkehrsanwälte.

Anzeigeobligationen gem. § 7/E.1. , E.1.2. AKB.

- Versicherungsfall innerhalb einer Woche, § 7 I Abs. 1
 - (-), wenn Versicherer anderweitig Kenntnis erlangt hat, § 30 Abs. 2 VVG
 - (-), wenn VN Bagatellfall selbst regeln will, § 7 I Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 7 VI Abs. 1/ E.1.2.2
 - Rückfrageobligation des Versicherers bei offenen Fragen
- Geltendmachung von Ansprüchen durch den Geschädigten innerhalb einer Woche, § 7 II Abs. 2 / E.1.2.1
- gerichtliche Zivilverfahren gegen VN, § 7 II Abs. 3 / E.1.2.3
- Erlass Strafbefehl/Bußgeldbescheid gegen VN, § 7 I Abs. 2 S. 6/ E.1.2.3

Verkehrsanwälte.

Aufklärungsobliegenheiten in der Kraftfahrtversicherung.

- „Unfallflucht“, § 142 StGB
 - Wartepflicht selbst bei eindeutiger Haftungslage, BGH VersR 2000, 222
 - keine Wartepflicht bei lediglichem Schaden an eigenem oder Leasingfahrzeug (OLG Hamm VersR 1998, 311)
 - mangels Fremdschadens kein § 142 StGB
 - anders bei neuen AKB? OLG Stuttgart VersR 2015, 444
 - keine Wartepflicht bei völlig belanglosem Fremdschaden (Grenze ca. 25 - 50 €)
 - mit Ansprüchen Dritter muss nicht gerechnet werden
- Beseitigung von Unfallspuren, Nachtrunk


Verkehrsanwälte.

Aufklärungsobliegenheiten in der Kraftfahrtversicherung.

- Falsche Angaben gegenüber Versicherer oder Polizei
 - Angaben zum Alkoholgenuss
 - unvollständige oder unzutreffende Beantwortung der Fragen des Schadenformulars
 - aber Erkundigungspflicht des Versicherers
 - nicht bei nachträglicher freiwilliger vollständiger und unmissverständlicher Offenbarung, falls noch kein Nachteil für Versicherer (BGH VersR 2002, 173)
 - Aufklärungsinteresse des Versicherers muss unmittelbar berührt sein (BGH VersR 1995, 1043)
 - (-) z. B., wenn Versicherer bereits Kenntnis hat
 - (-) nach endgültiger Ablehnung des Versicherungsschutzes durch Versicherer (BGH VersR 1989, 842)

Verkehrsanwälte.

Obliegenheitsverletzungen.



Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Beweislast für einfache Fahrlässigkeit: VN	Beweislast: VR
Kausalitätsgegenbeweis möglich, Beweislast: VN Ausnahme: Arglist des VN, Beweislast: VR	
Bei nachträglicher Obliegenheitsverletzung: ordnungsmäßige Rechtsfolgenbelehrung durch VR	
Leistungskürzungsrecht im Verhältnis der Schwere des Verschuldens des VN	Vollständige Leistungsfreiheit

Verkehrsanwälte.

Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung gem. § 7/ E.2.3, E.2.4 AKB

- Leistungsfreiheit gegenüber VN und Mitversicherten begrenzt
 - im Regelfall auf max. 2.500,- € (§ 7 V Abs. 2 S. 1 / E.2.3 AKB i. V. m. § 6 Abs. 1 KfzPflVV)
 - bei vorsätzlichen besonders schwerwiegenden Verstößen auf max. 5.000,- € (§ 7 V Abs. 2 S. 2 / E.2.4 AKB i. V. m. § 6 Abs. 3 KfzPflVV)
- Unbeschränkte Leistungsfreiheit bei
 - vollendetem Betrug (§ 7 V Abs. 3 S. 1/E.2.5 AKB)
 - Herbeiführung eines unrichtigen Urteils (§ 7 V Abs. 3 S. 2/E.2.6 AKB)

Verkehrsanwälte.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Klaus Schneider, Langenhagen
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Verkehrsanwälte.